

Praktikumsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung Dramaturgie

Aufgrund von § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Fakultätsrat III der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 16. Juni 2009 die folgende Praktikumsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung Dramaturgie beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Praktika	1
§ 3	Praktikumsziele	2
§ 4	Praktikumsstelle	2
§ 5	Praktikumsvertrag	2
§ 6	Zustimmung zum Praktikum	3
§ 7	Praktikumsorganisation	3
§ 8	Praktikumsdokumentation	4
§ 9	Anerkennung des Praktikums	4
§ 10	In-Kraft-Treten	4

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung Dramaturgie an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Sie regelt die Durchführung der in den Studien- und Prüfungsordnungen der Fachrichtung Dramaturgie vorgesehenen Praktika.

§ 2

Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Praktika

- (1) Die Anforderungen an Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Praktika sind in den als Anlage zu den jeweiligen Studienordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung Dramaturgie an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) beschrieben.

- (2) Eine Konkretisierung der Inhalte des einzelnen Praktikums erfolgt in Abstimmung zwischen Praktikumseinrichtung, dem Studenten und der Fachrichtung Dramaturgie.
- (3) In Absprache mit dem Studiendekan der Fachrichtung Dramaturgie kann das Praktikum abweichend von dem in der Modulordnung bestimmten Zeitpunkt absolviert werden. Die Teilnahme am sonstigen Lehrprogramm ist durch den Studenten sicherzustellen.

§ 3

Praktikumsziele

- (1) Ziel der Praktika ist die Qualifizierung der eigenen Berufsfähigkeit, das Wirksamwerden innerhalb komplexer künstlerischer Arbeitsprozesse und die Herstellung längerfristiger Arbeitsbeziehungen zu den Praktikumseinrichtungen und damit eine Ergänzung der theoretischen Ausbildung an der Hochschule im Hinblick auf die Erfordernisse der Berufspraxis.
- (2) Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweiligen Praktikums sind in der Modulordnung dargestellt.

§ 4

Praktikumsstelle

- (1) Das Praktikum kann in fachrelevanten Einrichtungen absolviert werden, in denen die Qualifikationsziele des jeweiligen Praxismoduls realisiert werden können (z.B. in einer Institution des Theaters, der Medien, der Musik/ des Tanzes in den Bereichen Dramaturgie, Regie, PR etc. sowie in spartenübergreifenden Institutionen wie Festivals, der Freien Szene etc.)
- (2) Auswahl und Gewinnung der Praktikumsstelle ist grundsätzlich Aufgabe des Studenten; sie erfolgt in Absprache mit der Fachrichtung Dramaturgie.

§ 5

Praktikumsvertrag

- (1) Der Rechtsträger der Praktikumsstelle und der Student schließen einen Praktikumsvertrag, in dem die Rechte und Pflichten des Praktikanten und der Praktikumseinrichtung geregelt sind. In diesem Vertrag sind die konkreten Aufgaben und Inhalte des Praktikums entsprechend der Qualifikationsziele der jeweiligen Praxisphase niederzulegen.
- (2) Der Praktikumsvertrag muss inhaltlich den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Die Wirksamkeit des Praktikumsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch den Studiendekan der Fachrichtung Dramaturgie.

§ 6

Zustimmung zum Praktikum

- (1) Die Zustimmung zum Praktikum erfolgt durch den Studiendekan der Fachrichtung Dramaturgie wenn
 1. Praktikumsstelle und Praktikumsvertrag den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen und
 2. die sonstigen Teilnahmevoraussetzungen für das Praktikum gemäß Modulordnung vorliegen.
- (2) Die Zustimmung zum Praktikum ist sechs Wochen vor Beginn des Praktikums unter Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen (insbesondere des Praktikumsvertrages) beim Studiendekan der Fachrichtung Dramaturgie schriftlich zu beantragen.

§ 7

Praktikumsorganisation

- (1) Mit der Zulassung zum Praktikum wird ein Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter der Fachrichtung Dramaturgie benannt, der für alle fachlichen Fragen des Praktikums zuständig ist.
- (2) Die Praktikumsseinrichtung hat die personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen für eine effektive Praktikumsdurchführung bereitzustellen. Durch die Praktikumsseinrichtung ist im Benehmen mit der Hochschule ein geeigneter Praktikumsbetreuer einzusetzen.
- (3) Der Praktikant ist verpflichtet, Anordnungen der Beauftragten der Praktikumsseinrichtung zur Umsetzung der Praktikumsziele nachzukommen und die allgemeinen Vorschriften der Praktikumsseinrichtung (insbesondere Arbeitszeit, Unfallverhütung, Verschwiegenheitspflichten) zu beachten.
- (4) Das Praktikum ist grundsätzlich zusammenhängend im Umfang der üblichen Vollarbeitszeit der Praktikumsseinrichtung abzuleisten.
- (5) Fehlzeiten, die der Student zu vertreten hat, sind nachzuholen. Fehlzeiten, die der Student nicht zu vertreten hat (insbesondere durch Krankheit), sind nachzuholen soweit sie 10 Prozent der jeweiligen Praktikumszeit überschreiten. Fehlzeiten hat der Student unabhängig von seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung der Praktikumsseinrichtung auch dem für das Praktikum zuständigen Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter der Fachrichtung Dramaturgie unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Gründe nachzuweisen.
- (6) Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Studiendekans der Fachrichtung Dramaturgie zulässig.

§ 8

Praktikumsdokumentation

- (1) Die Praktikumsstelle soll dem Praktikanten innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung ausstellen, in der der Umfang, Inhalte und der Erfolg des Praktikums ausgewiesen sind.
- (2) Der Praktikant erstellt einen Praktikumsbericht, in dem Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie die konkreten Arbeitsergebnisse reflektiert werden. Näheres regelt die Modulordnung.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle und den Praktikumsbericht hat der Student unverzüglich dem Studiendekan der Fachrichtung Dramaturgie vorzulegen.

§ 9

Anerkennung des Praktikums

Das Praktikum wird anerkannt, wenn nach den gemäß § 8 Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen und dem Praktikumskolloquium das Qualifikationsziel des Praktikums erreicht worden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie gilt für Studenten der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung Dramaturgie ab dem Wintersemester 2009/2010.

Die am 12. August 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 13. August 2009

Der Rektor